

sicherung gleichviel welchen besonderen Inhalts verwendet.¹⁾ Was Gregor von Heinrich als Voraussetzung einer künftigen Verständigung verlangte, war also, soweit eine unmittelbare Erfüllung der Forderungen wie beispielsweise hinsichtlich des Wechsels der Räte nicht in Frage kam, eine bindende Verpflichtung, wie er sie notfalls auch einem neugewählten Gegenkönig aufzuerlegen gedachte.

Damit aber fällt, wie mir scheint, auf die viel umstrittene Promissio, die Heinrich IV. in Tribur ausstellte²⁾, ein neues und schärferes Licht. Wenn Erdmann kürzlich gemeint hatte, daß sie von Anfang an eine Angelegenheit der Fürsten gewesen sei und daß diese ihre Ausstellung beim König durchsetzten, weil sie zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer Einladung an den Papst ein solches Dokument brauchten³⁾, so sieht man jetzt, daß sie vielmehr einer mehrfach erhobenen Forderung des Papstes entsprach und daß es demgemäß die Legaten gewesen sein müssen, deren Initiative sie ihre Entstehung verdankte. Zugleich klärt sich auch die ebenfalls von Erdmann⁴⁾ angeschnittene Frage ihrer formalen Gestaltung: diese ist grundsätzlich die gleiche wie die des später dem Gegenkönig im Auftrage des Papstes vorgelegten, als promissionis iuramentum bezeichneten Eides⁵⁾ oder auch des bekannten von Otto I. dem Papste Johann XII. geleisteten

¹⁾ So bezeichnet im sog. Testament Heinrichs VI. securitas den von Konstanze dem Papste zu leistenden sizilianischen Lehnseid; Const. 1, 530 Nr. 379. Ganz allgemein sagt auch Otto IV.: Spirensis etiam episcopus nobis securitatem fecit et nostram per omnia studet utilitatem et honorem; Const. 2, 32 Nr. 27. Vgl. ferner auch H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) 548. Übrigens nimmt auch Gregor selber auf den von Heinrich in Canossa geleisteten Eid mit den Worten acceptis securitatibus Bezug (Reg. IV 12, Caspar 313), obwohl dessen Inhalt sich nicht in der Sicherheitsleistung für die Reise des Papstes nach Deutschland erschöpfte.

²⁾ Briefe H.s IV. a. a. O. 69 Anhang B. Daß die nur bei Udalrich überlieferte Überschrift, welche die Urkunde als Promissio bezeichnet, nicht zum ursprünglichen Text gehört, fällt hier nicht ins Gewicht, da dieser selbst den Ausdruck promitto enthält.

³⁾ Erdmann 365.

⁴⁾ Ebenda 364.

⁵⁾ Reg. IX 3, Caspar 575f.